

# Vereinsatzung

## Freunde der Feuerwehr Langenlonsheim e.V.

gegründet 1994



Fassung vom 27.01.2023

**Eingetragen am 19.01.2024**

# Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitglieder des Vereins
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mittel
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung
- § 11 Vereinsvorstand
- § 12 Rechnungswesen
- § 13 Verwendung der finanziellen Mittel
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten

## **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Förderverein trägt den Namen  
„Freunde der Feuerwehr Langenlonsheim e.V.“
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist 55450 Langenlonsheim
- (3) Der Förderverein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen  
(Registerblatt VR 1744)

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Fassung zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a.) die ideelle und materielle Förderung des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde Langenlonsheim
  - b.) die ideelle und materielle Förderung der Jugend- / Kinderfeuerwehr
  - c.) die Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral

## **§3 Mitglieder des Vereins**

Dem Verein sollten angehören:

- a) Feuerwehrangehörige
- b) Mitglieder der Altersabteilung
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Mitglieder der Jugend- / Kinderfeuerwehr
- e) Ehrenmitglieder

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die aus Alters- und / oder Gesundheitsgründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei Nichtzahlung der Beiträge.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein

#### **§6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Zur Mitgliederversammlung lädt ein der Vereinsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vorher dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) finanzielle Mittel
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl zweier Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- j) Entscheidung bei Beschwerden von Mitgliedern bei Vereinsausschluss
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## **§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, deren Richtigkeit vom Schriftführenden und dem Vorsitzenden zu bescheinigen sind.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§11 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem stellvertretenden Kassenwart
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer
  - g) dem ersten Beisitzer
  - h) dem zweiten Beisitzer

Sofern nicht bereits in den Vorstand gewählt, sind als weitere Beisitzer je eine Person aus den folgenden Bereichen in den Vorstand zu wählen:

- i) dritter Beisitzer aus der Wehrführung
  - j) vierter Beisitzer aus den Jugendwarten
  - k) fünfter Beisitzer aus der Leitung der Kinderfeuerwehr
- (2) Mindestens vier Vorstandsmitglieder sollen aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Langenlonsheim sein.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- (6) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

## **§12 Rechnungswesen**

- (1) Die Kassensachverständigen sind gemeinschaftlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich, führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

- (2) Neben dem Kassenwart ist nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Kassenwart berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Der Kassenwart ist unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (3) Zuwendungen, die als „steuerbegünstigte Spenden“ im Sinne der steuerlichen Vorschriften in Empfang genommen werden, sind einzeln aufzuzeichnen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legen die Kassensparte gegenüber den Kassensprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassensprüfer prüfen Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§13 Verwendung der finanziellen Mittel**

- (1) Die vorhandenen Mittel sind ausschließlich dazu bestimmt, die Mannschafts- und Geräteausrüstung der Feuerwehr, Jugend- und Kinderfeuerwehr der Ortsgemeinde Langenlonsheim zu vervollständigen und die Ausbildung und Gemeinschaftspflege der Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr zu fördern.
- (2) Der Träger der Feuerwehr kann den Verein nicht dazu verpflichten, Mittel zur Verfügung zu stellen, zu der der Träger laut dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz verpflichtet ist.
- (3) Bei Ausgaben, die ein Drittel des Vermögens des Vereins übersteigen, muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Spenden dürfen nur zu dem steuerlich begünstigten Zweck im Sinne der steuerlichen Vorschriften verwendet werden.
- (5) Für Todesfälle aktiver Feuerwehrmitglieder resultierend aus Übungs- und Einsatzdiensten ist eine Rücklage in Höhe von 10.000 € zu bilden. Eine Auszahlung aus dieser Rücklage ist in diesem Falle in Höhe von 5.000 € pro Person an die Angehörigen vorgesehen. Im Falle einer Invalidität bekommt der Vorstand die Befugnisse über eine Auszahlung im Härtefall zu entscheiden.

### **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens der Ortsgemeinde Langenlonsheim zu verwenden hat.

## §15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Langenlonsheim, den 27.01.2023

Die vorliegende Satzung wurde an der Mitgliederversammlung vom 27.01.2023 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.



.....  
Philipp Joshua Roth

1. Vorsitzender

Freunde der Feuerwehr Langenlonsheim e.V.